

SATZUNG

des Landkreises Bergstraße

über die Erhebung von Kosten

für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch

(Frischfleisch-Kostensatzung)

vom 06.06.2016

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786, 794) und § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 17.10.2014 (GVBl. I S. 237) hat der Kreistag des Landkreises Bergstraße in der Sitzung vom 06.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

INHALT

§ 1 Kostenpflichtige Tatbestände

§ 2 Gebührensätze

§ 3 Gebührenerhebung bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung

§ 4 Auslagen

§ 5 Zuschläge

§ 6 Kostenschuldner

§ 7 Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Kosten

§ 8 Kostenerhebung in besonderen Fällen

§ 9 Geltungsbereich

§ 10 Inkrafttreten

Anlage

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Abweichend von den Gebührensätzen in Abschnitt 26 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 24.10.2014 (GVBl. I S. 237) werden mit dieser Satzung kostenpflichtige Tatbestände und Gebührensätze bestimmt für Amtshandlungen im Rahmen der Gewinnung von Frischfleisch nach
- a) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EU Nr. L 147 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 630/2013 vom 28. Juni 2013 (ABl. EU Nr. L 179 S. 60),
 - b) der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206, Nr. L 226 S. 83, 2008 Nr. L 46 S. 51, 2013 Nr. L 160 S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 633/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 (AbI. EU Nr. 175 S. 6)
 - c) der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. Nr. L 338 S. 60), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 216/2014 vom 7. März 2014 (ABl. Nr. L 69 S. 85),
 - d) der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1),
 - e) der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1864), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2010 (BGBl. I S. 1537),
 - f) der Tierische Lebensmittel - Hygieneverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2011 (BGBl. I S. 2233),
 - g) der Verordnung zur Änderung der TSE-Überwachungsverordnung und zur Aufhebung der BSE-Untersuchungsverordnung vom 21. April 2015 (BGBl. I S. 615) und dem
 - h) Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2014 (BGB1. I S. 698).
- (2) Eine Kostenpflicht besteht für alle in der Anlage genannten Amtshandlungen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Vorschriften der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bleiben unberührt, soweit diese Satzung hierfür keine kostenpflichtigen Tatbestände vorsieht.

§ 2

Gebührensätze

- (1) Im Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 882/2004 werden die Gebührensätze gemäß deren Artikel 27 in Verbindung mit Anlage VI zu dieser Verordnung so bestimmt, dass die Kosten, die durch die amtlichen Kontrollen entstehen, gedeckt sind. Soweit Anhang IV zur VO (EG) Nr. 882/2004 Mindestgebühren vorsieht, dürfen diese nicht unterschritten werden. Bei diesen Amtshandlungen sind die Kosten nach Anhang VI zur VO (EG) 882/2004 zu bemessen.
- (2) Der Maßstab und die Höhe der Gebühren für die in § 1 genannten Amtshandlungen ergeben sich aus der Anlage.

§ 3

Gebührenerhebung bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Bei der Gebührenerhebung im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung wird zwischen

- a) Schlachtungen in zugelassenen Großbetrieben im Sinne des § 24 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) in der jeweils geltenden Fassung
- b) Schlachtungen in zugelassenen Betrieben, die keine Großbetriebe gemäß Bst. a) sind,
- c) Hausschlachtungen gemäß § 2a Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung und
- d) Untersuchungen im Rahmen der Wildfleischgewinnung in sonstigen Stätten

differenziert.

§ 4

Auslagen

Auslagen, die im Zusammenhang mit den nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Amtshandlungen entstehen, werden nach § 9 Hessisches Verwaltungskostengesetz gesondert erhoben, sofern diese tatsächlich angefallen sind.

§ 5

Zuschläge

Für Amtshandlungen, für die der in § 3 genannte Tarifvertrag Zuschläge für Tätigkeiten an Sonnabenden, Sonntagen, Feiertagen sowie in bestimmten Zeiten anderer Tage vorsieht, wird ein Zuschlag zur Gebühr erhoben, sofern der Kostenschuldner die Durchführung der Amtshandlung oder eines Teils dieser Amtshandlung an den genannten Tagen oder in den genannten Zeiten verlangt oder veranlasst hat. Die Höhe des Zuschlags ergibt sich aus der Anlage.

§ 6

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten sind die natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die nach dieser Satzung kostenpflichtige Amtshandlungen beantragen oder sonst zurechenbar verursachen oder veranlassen oder in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten Amtshandlungen nach sich ziehen.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehen des Kostenanspruchs der Kostenschuld und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 8

Kostenerhebung in besonderen Fällen

- (1) Die Gebühr wird auch erhoben, wenn sich das amtliche Untersuchungspersonal zum vorgesehenen Ort der Amtshandlung begibt, die Amtshandlung oder Teile von ihr aber aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen nicht durchführen kann. Bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung wird als Gebühr der Betrag erhoben, der für die Untersuchung eines Tieres fällig gewesen wäre. Dabei wird bei Tieren verschiedener Arten das Tier zugrunde gelegt, für das der höchste Gebührensatz vorgesehen ist.
- (2) Verzögert sich der vereinbarte Beginn einer Amtshandlung bei Rindern um eine Stunde, ansonsten um eine halbe Stunde oder mehr, wird für die sich anschließenden Wartezeiten eine Gebühr erhoben, wenn die Verzögerung oder Unterbrechung vom Gebührenschuldner zu vertreten ist. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage.

§ 9

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Gebiet des Landkreises Bergstraße.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vom Kreistag des Kreises Bergstraße am 15.12.2014 beschlossene Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) außer Kraft.

Kreis Bergstraße
Der Kreisausschuss

gez.
Engelhardt
Landrat

2. Anlage zur Frischfleischkostensatzung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in € ¹⁾	Gebühr in € ¹⁾
1 Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung in zugelassenen Großbetrieben §3 Best.a)			Tierärzte (TA)	Fachassis- tent (FK)
11	<u>Schweine</u> inkl. Trichinenuntersuchung, Sachkostenanteil und Hygieneüberwachung anteilig	je Std	63,00 €	31,00 €
12	<u>Rinder</u> inkl. Sachkostenanteil und Hygieneüberwachung anteilig	je Std	61,00 €	30,00 €
13	<u>Equiden</u> inkl. Sachkostenanteil und Hygieneüberwachung anteilig	je Std	61,00 €	30,00 €
14	<u>Schafe/Ziegen</u> inkl. Sachkostenanteil und Hygieneüberwachung anteilig	je Std	61,00 €	30,00 €
2 Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung in anderen zugelassenen Betrieben §3 Best. b)				
21	<u>Schweine</u> inkl. Trichinenuntersuchung, Sachkostenanteil und Hygieneüberwachung anteilig, Wegstreckenentschädigung;			
211	bis 5 tägliche Schlachtungen	je Tier	20,59 €	19,83 €
212	bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	16,18 €	15,42 €
213	36-64 tägliche Schlachtungen	je Tier	14,28 €	13,68 €
214	65-119 tägliche Schlachtungen	je Tier	12,95 €	12,45 €
215	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	11,79 €	11,41 €
22	<u>Rinder</u> inkl. Sachkostenanteil und Hygieneüberwachung anteilig, Wegstreckenentschädigung;			
221	bis 5 tägliche Schlachtungen	je Tier	22,19 €	20,88 €
222	bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	18,41 €	17,09 €
223	36-64 tägliche Schlachtungen	je Tier	14,73 €	13,67 €
224	65-119 tägliche Schlachtungen	je Tier	11,96 €	11,11 €
225	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	9,20 €	8,55 €
23	<u>Equiden</u> inkl. Sachkostenanteil, Personalaufwand Verwaltung und Hygieneüberwachung anteilig, Wegstreckenentschädigung;			
231	bis 5 tägliche Schlachtungen	je Tier	29,04 €	29,04 €
232	bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	25,26 €	25,26 €
233	36-64 tägliche Schlachtungen	je Tier	20,20 €	20,20 €
234	65-119 tägliche Schlachtungen	je Tier	16,42 €	16,42 €
235	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	12,63 €	12,63 €
24	<u>Schafe und Ziegen</u> inkl. Sachkostenanteil und Hygieneüberwachung anteilig, Wegstreckenentschädigung; Garantiebetrag ist berücksichtigt			
241	bis 5 tägliche Schlachtungen	je Tier	10,11 €	10,11 €
242	bis 42 tägliche Schlachtungen	je Tier	6,32 €	6,32 €
243	43-76 tägliche Schlachtungen	je Tier	5,05 €	5,05 €
244	77-142 tägliche Schlachtungen	je Tier	4,11 €	4,11 €
245	143 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	3,16 €	3,16 €
25	Geflügelschlachtung inkl. Kaninchen	je Std	61,00 €	30,00 €

2. Anlage zur Frischfleischkostensatzung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in € ¹⁾	Gebühr in € ¹⁾
3	Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen §3 Best. c)			
31	Schweine inkl. Trichinenuntersuchung, Sachkostenanteil und Hygieneüberwachung anteilig, Wegstreckenentschädigung;	je Tier	20,59 €	19,83 €
32	Rinder inkl. Sachkostenanteil und Hygieneüberwachung anteilig, Wegstreckenentschädigung;	je Tier	22,19 €	20,88 €
33	Equiden inkl. Sachkostenanteil und Hygieneüberwachung anteilig, Wegstreckenentschädigung;	je Tier	29,04 €	29,04 €
34	Schafe und Ziegen inkl. Sachkostenanteil und Hygieneüberwachung anteilig, Wegstreckenentschädigung;	je Tier	10,11 €	10,11 €
4	Überwachung von zugelassenen Betrieben (Hygiene, Verarbeitung, Zerlegung, etc.)			
41	Gebühr richtet sich nach dem Zeitaufwand und der vorhandenen Abläufe je Std	je Std	59,00 €	
5	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischgewinnung von Farmwild inkl. Laufvögel			
51	Schlachtieruntersuchung			
511	Schlachtieruntersuchung vor Ort, ggf. Überwachung der Schlachtung	je Std	61,00 €	
512	Zuschlag zu 511 für die Erteilung einer Bescheinigung über die Durchführung der Schlachtieruntersuchung	je Std	61,00 €	
52	Genehmigung der Schlachtung am Herkunftsort	je Std	77,00 €	
53	Fleischuntersuchung			
531	in zugelassenen Großbetrieben ohne Trichinenuntersuchung	je Std	61,00 €	30,00 €
532	in zugelassenen Großbetrieben inkl. Trichinenuntersuchung	je Std	63,00 €	31,00 €
5331	in zugelassenen Betrieben bis 5 tägliche Schlachtungen <u>ohne</u> Trichinenuntersuchung	je Tier	12,05 €	12,05 €
5332	in zugelassenen Betrieben bis 35 tägliche Schlachtungen <u>ohne</u> Trichinenuntersuchung	je Tier	8,26 €	8,26 €
5341	in zugelassenen Betrieben bis 5 tägliche Schlachtungen <u>inkl.</u> Trichinenuntersuchung	je Tier	23,51 €	23,51 €
5342	in zugelassenen Betrieben bis 35 tägliche Schlachtungen <u>inkl.</u> Trichinenuntersuchung	je Tier	19,10 €	19,10 €
535	bei Hausschlachtungen ohne Trichinenuntersuchung	je Tier	12,05 €	12,05 €
536	bei Hausschlachtungen inkl. Trichinenuntersuchung	je Tier	23,51 €	23,51 €

2. Anlage zur Frischfleischkostensatzung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in € ¹⁾	Gebühr in € ²⁾
6	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischgewinnung von erlegtem Wild			
61	Fleischuntersuchung außerhalb von Wildbearbeitungsbetrieben			
611	nach Feststellung bedenklicher Merkmale oder auf Wunsch des Jägers bzw. nicht zugelassener Betriebe des Einzelhandels zur Direktabgabe an den Verbraucher ohne Trichinenuntersuchung	je Std	61,00 €	30,00 €
612	Federwild, Haarwild, Laufvögel, Wildwiederkäuer	je Std	61,00 €	30,00 €
613	Wildschweine (inkl. Trichinenuntersuchung)	je Std	63,00 €	31,00 €
62	Trichinenuntersuchung und damit verbundene Amtshandlungen von erlegtem Haarwild, das Träger von Trichinen sein kann			
621	Entnahme einer Trichinenprobe durch amtliches Personal inkl. Trichinenuntersuchung	je Std	63,00 €	31,00 €
622	Entnahme einer Trichinenprobe durch den Jäger und Trichinenuntersuchung durch amtliches Personal	je Tier	9,74 €	
623	Schulung eines Jägers/einer Jägerin zur Trichinenprobenentnahme	je Std	77,00 €	
624	Beauftragung eines Jägers/einer Jägerin zur Trichinenprobenentnahme	je Std	77,00 €	
625	Verlängerung der Beauftragung eines Jägers/einer Jägerin zur Trichinenprobenentnahme	je Std	77,00 €	
7	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischgewinnung von ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern inkl. Bisons, Wisente, Wasserbüffel			
71	Schlacht tieruntersuchung			
711	vor Ort mit Überwachung der Schlachtung	je Std	61,00 €	
712	Zuschlag zu 711 für die Erteilung einer Bescheinigung über die Durchführung der Schlacht tieruntersuchung	je Std	61,00 €	
72	Genehmigung der Schlachtung am Herkunftsort	je Std	77,00 €	
73	Fleischuntersuchung			
731	in zugelassenen Großbetrieben	je Std	61,00 €	30,00 €
7321	in zugelassenen Betrieben bis 5 tägliche Schlachtungen	je Tier	22,19 €	20,88 €
7322	in zugelassenen Betrieben bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	18,41 €	17,09 €
733	bei Hausschlachtungen	je Tier	22,19 €	20,88 €
8	Sonstige Amtshandlungen			
81	Schlacht geflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb	je Std	61,00 €	
821	Untersuchung BSE Proben von geschlachteten Rindern bis 1. Tier	je Tier	12,04 €	11,18 €
822	Untersuchung BSE Proben von geschlachteten Rindern von 2.-6. Tier	je Tier	8,99 €	8,34 €
83	Laboruntersuchung mit oder ohne Proben transport	je Std	61,00 €	
84	Überwachung von religiösen Schlachtungen	je Std	61,00 €	
85	Sonstige Amtshandlungen gemäß Liste ²⁾	je Std	77,00 €	

2. Anlage zur Frischfleischkostensatzung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in € ¹⁾	Gebühr in € ¹⁾
9	Zuschläge und Wartezeiten			
91	Zuschlag für Amtshandlungen nach §5 Satz 1			
911	Amtshandlungen in Nachtstunden	je Std	5,63 €	2,72 €
912	Amtshandlungen an Sonntagen	je Std	6,31 €	3,33 €
913	Amtshandlungen an Feiertagen	je Std	34,16 €	18,03 €
92	Wartezeiten nach §8 Abs. 2	In %	82%	
93	Auslagen gem. § 4 bei allen Amtshandlungen für die Wegstrecke je km	je km	0,46 €	

¹⁾ Gebühren pro Stunde werden anteilig auf die tatsächlich benötigte Zeit je angefangene 1/4 Stunde berechnet

²⁾ Liste sonstiger Amtshandlungen Nr. 85

Überwachung der Kältebehandlung bei trichinenuntersuchungspflichtigem Fleisch

Überwachung der Brauchbarmachung von schwachfinnigem Fleisch

Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch

Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Überwachung und Kennzeichnung von für den Export bestimmten Fleisch oder Fleischerzeugnissen

Schulungen im Zusammenhang mit der Frischfleischgewinnung

sonstige Maßnahmen, Kontrollen, Untersuchungen oder amtliche Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Frischfleischgewinnung